

In der Senatssitzung am 14. Juli 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

10.07.2020

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.07.2020

Corona-Verordnung / Exit-Strategie: Weitere Öffnungen im Bereich des Sports / Kontaktsport für 30 Personen

A. Problem

Der Senat hat am 19.05.2020 das „Konzept weiterer Perspektiven für den Sportbetrieb aus der Corona-Krise“ beschlossen. Darin heißt es:

„Umsetzung perspektivisch:

Zu einem späteren Zeitpunkt kann sukzessive ein Wettkampfbetrieb, der die o.g. Rahmenbedingungen einhalten kann, wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs ist grundsätzlich in den Sportarten zuerst denkbar, bei denen die Einhaltung coronabedingt erlassener Hygiene- und Abstandsregeln gesichert erfolgen kann. Das bedeutet, dass ein Wettkampfbetrieb in Kontakt- und Mannschaftssportarten erst als letzter Schritt wieder zulässig sein wird, da hier der o. g. Rahmen nicht eingehalten werden kann“.

Mit der 10. Corona-Verordnung vom 01.07.2020 haben sich weitere Öffnungsmöglichkeiten für den Sport ergeben. Dies soll, aufgrund der positiven Entwicklung im Infektionsgeschehen, weiter fortgeführt werden.

B. Lösung

Um den Sportbetrieb insbesondere in Mannschaftssportarten und perspektivisch im Bereich des Schulsports weiter zu erleichtern, wird vorgeschlagen, analog den Regelungen in anderen Bundesländern, die Ausübung im Sport mit bis zu 30 Personen zu ermöglichen.

Vergleichbare Regelungen finden sich (Stand 10.07.) in Baden-Württemberg (bis zu 20 Personen), Brandenburg (keine Beschränkungen), Mecklenburg-Vorpommern (Trainingsbetrieb, keine Einschränkungen), Niedersachsen (bis zu 30 Personen), in Rheinland-Pfalz wird eine Änderung geprüft, Saarland (bis zu 20 Personen), Sachsen (keine Einschränkungen) und Sachsen-Anhalt (bis zu 50 Personen). In Thüringen gibt es keine Beschränkungen mehr.

Die Corona-VO wird daher wie folgend angepasst:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Ausübung von Sport ohne Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 1 ist zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. Die Sportlerinnen und Sportler sind in einer Namensliste zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu erfassen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte von Personen nach § 1 Absatz 2 und 3.“

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Bewegung und Sport sind ein wichtiger Ausgleich für die Bürgerinnen und Bürger. Besonders Kindern, Jugendlichen und Senioren bietet der Kontakt in den Vereinen und die Bewegung, einen wichtigen Ausgleich, dies gilt insbesondere für die anstehende Ferienzeit.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Frauen und Männer, Mädchen und Jungen profitieren gleichermaßen von weiteren Öffnungsmaßnahmen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist eingeleitet.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt, die die Anpassungen der Corona-VO rechtsförmlich geprüft hat.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Coronaverordnung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Coronaverordnung entsprechend anzupassen.